

Satzung des ACV OC Bochum–Gelsenkirchen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Automobil-Club Verkehr e.V. (ACV) Ortsclub Bochum-Gelsenkirchen e.V. (im folgenden OC genannt)
2. Sein Tätigkeitsbereich ist Bochum, Gelsenkirchen, Hattingen und Witten.
3. Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Bochum.
4. Der OC ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des ACV mit Sitz in Köln.
Er gehört der ACV-Landesgruppe West e.V. an.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel

1. Zweck des OC ist die Wahrnehmung der Ziele des ACV, die Pflege des Sports und der Clubkameradschaft.
2. Der OC verfolgt ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an. Mittel des OC und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der OC erkennt ausdrücklich die Ziele des ACV als seine eigenen an.
4. Der OC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des OC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied des OC ist jedes ACV-Mitglied, das seinen (ihren) ständigen Wohnsitz im Bereich des OC hat. Es ist jedoch berechtigt, sich auch einem anderen ACV-Ortsclub anzuschließen.
2. Die Mitgliedschaft und die Beendigung im Allgemeinen regelt die Satzung des ACV.
3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im OC. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
4. Die vom ACV erhobenen Mitgliedsbeiträge werden an diesen entrichtet. Der OC erhält vom ACV einen Beitragsanteil.

§ 4 Organisation

Von der ACV Landesgruppe West e.V. erhält der OC einen örtlichen Zuständigkeitsbereich zugewiesen, der in seinem Namen erscheinen muss. Sie ist gleichzeitig überörtliche Interessenvertretung des ACV.

Satzung des ACV OC Bochum–Gelsenkirchen e.V.

§ 5 Organe

Organe des OC sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der OC-Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr – spätestens acht Wochen – vor der Delegiertenversammlung der ACV-Landesgruppe West e.V. statt.
Zur Mitgliederversammlung lädt der OC-Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der ACV-Mitgliederzeitschrift spätestens drei Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig wird die ACV-Landesgruppe West e.V. unterrichtet, deren Vertreter sich ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung beteiligen können.

2. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin beim OC-Vorstand schriftlich einzureichen.

Über die Zulassung später eingehender oder während der Mitgliederversammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Jede frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung führt der (die) Vorsitzende(r) oder dessen Vertreter(in).
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.
5. Für eine Änderung des Vereinszwecks und der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem (der) Vorsitzende(n), im Falle seiner (ihrer) Verhinderung dem (der) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen (eine) Versammlungsleiter(in).
7. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b) die Entgegennahme des Finanzberichtes,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahl des Vorstandes,
 - f) die Wahl der Delegierten zur ACV-Landesgruppenversammlung,
 - g) die Wahl der Revisoren,
 - h) die Änderung des Vereinszwecks und der Satzung,
 - i) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

Satzung des ACV OC Bochum–Gelsenkirchen e.V.

8. Über jede Mitgliederversammlung werden eine Niederschrift und ein Kassenbericht gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten müssen. Sie sind vom (von der) Versammlungsleiter(in) und vom (von der) Schriftführer(in) zu unterschreiben und den Teilnehmenden der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des OC-Vorstandes einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Sie hat spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung durch den OC-Vorstand oder nach Eingang des Antrages der Mitglieder stattzufinden. Die außerordentliche OC-Versammlung kann nur über die Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 OC-Vorstandschaft und Vorstand nach §26 BGB

1. Der ehrenamtliche OC-Vorstand im Sinne des Paragraphen §26 BGB besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:
Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r) sowie Kassierer(in)

Zusätzlich können folgende Vorstandsmitglieder gewählt werden:

stellvertretende(r) Kassierer(in), Schriftführer(in), stellvertretende(r) Schriftführer(in), Jugend- und Sportleiter(in) und eventuell kommen dazu Beisitzer(innen).

Die stellvertretenden Funktionen, sowie Jugend- und Sportleiter(in) können im Vorstand mit Doppelmandat geführt werden. Dieses greifen immer dann, wenn nicht genug Kandidaten(innen) für den Vorstand zur Verfügung stehen. Dieses wird im Vorstand festgelegt.

Die Voraussetzung zu einer Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im ACV.

Endet die Mitgliedschaft im ACV, dann erlischt gleichzeitig auch die Funktion im Vorstand.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet.
Scheidet ein gewähltes Mitglied des OC-Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, kann ein neues Vorstandsmitglied durch eine außerordentliche OC-Versammlung nachgewählt werden.
Seine Amtszeit ist die Restlaufzeit bis zur turnusgemäßen ordentliche OC-Versammlung.
Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung und der Satzungen der Landesgruppe West e.V. und des ACV.
4. Sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich wird der OC von dem (der) Vorsitzende(n) oder dem (der) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) oder dem (der) Kassierer(in) vertreten.
Zwei vertreten gemeinschaftlich.
5. Der OC-Vorstand ist beschlussfähig,
 - a) wenn er ordnungsgemäß mit einer schriftlichen Mitteilung am Jahresanfang einberufen wurde,
 - b) in der Einladung die Jahrestermine bekannt gegeben worden sind und
 - c) die Hälfte der Vorstandsmitglieder und mindesten ein Vorstandsmitglied nach Paragraph §26 BGB anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des (der) Vorsitzende(n), in seiner (ihrer) Abwesenheit, die des (der) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), den Ausschlag.

6. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Dem Vorstand obliegen im Besonderen:

Satzung des ACV OC Bochum–Gelsenkirchen e.V.

- a) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- b) die Finanzverwaltung,
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Er darf die Erledigung laufender Geschäfte einem geschäftsführenden Vorstand übertragen.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom (von der) Sitzungsleiter(in) und dem (der) Schriftführer(in) zu unterschreiben und den Teilnehmern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.

7. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und Dritten nur bei grob fahrlässiger und vorsätzlicher Pflichtverletzung.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 8 Revision

1. Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse des OC obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Revisoren(innen), die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Diese dürfen nicht Mitglieder des OC-Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren der ACV-Landesgruppe West e.V. und die ACV-Revisionskommission sind berechtigt, die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel zu überprüfen.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des OC kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Liquidation sowie die Bestellung der Liquidatoren erfolgt durch den Vorstand der ACV-Landesgruppe West e.V..
3. Das Vermögen des OC fällt im Falle der Auflösung dem ACV zu.

§ 10 Formale und redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand nach Paragraphen §26 BGB ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Das gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Jede(r) hat Einzelvertretungsvollmacht. Die Vorstandschaft muss dies der nächsten Mitgliederversammlung mitteilen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Für alle nicht geregelten Angelegenheiten gilt die Satzung des ACV sinngemäß.

Neugefasst lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.05.2019 und dem Eintrag ins Vereinsregister.